

Commune de Hesperange



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG FÜR DEN PAG

UMWELTBERICHT TEIL 1

PRÜFUNG DER
UMWELTERHEB-
LICHKEIT (UEP)



FLÄCHE ITZ09

November 2019



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG FÜR DEN PAG HESPERANGE
UMWELTBERICHT - PHASE 1 - UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG
FÜR EINE PUNKTUELLE MODIFIKATION DES PAG - FLÄCHE ITZ09



Auftraggeber:
ADMINISTRATION COMMUNALE DE HESPERANGE
B.P 10
L-5801 Hesperange
Tél.: 360808 - 1
www.hesperange.lu



Auftragnehmer:
OEKO-BUREAU
3, Place des Bruyères
L-3701 Rumelange
Tél.: 56 20 20-1
Fax: 56 53 90
www.oeko-bureau.eu

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
1.1. Anlass der Ergänzung.....	5
1.2. Gesetzliche Grundlagen.....	6
1.3. Vorgehensweise	6
1.4. Schwierigkeiten bei der Datengewinnung und –verwendung.....	7
2. PLANUNGS- UND UMWELTZIELE	8
2.1. Übersicht.....	8
2.2. Beschreibung der Untersuchungsfläche hinsichtlich der Umweltziele	10
3. UMWELTPROBLEME	20
3.1. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen.....	20
3.2. Verkehr	20
3.3. Emissionen/Gemengelagen	21
4. ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
4.1. Anmerkung zu der Untersuchungsfläche.....	22
4.2. Ergebnis der Untersuchung.....	23
4.3. Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen.....	23
5. FAZIT	25

ANHÄNGE

ANHANG 1: Erheblichkeits- und Wirkungsmatrix

ANHANG 2: Karte mit Servituten

ANHANG 3: Screening Fledermäuse

1. EINLEITUNG

1.1. ANLASS DER ERGÄNZUNG

Die Gemeinde Hesperingen hat ihren PAG nach dem Gemeindeplanungs- und –entwicklungsgesetz vom 28. Juli 2011 (Modifikation des Gesetzes vom 19. Juli 2004) neu aufstellen lassen. Nach Abschluss der eigentlichen PAG-Prozedur möchte die Gemeinde eine unbebaute und außerhalb des Bauperimeters liegende Fläche am südlichen Rand der Ortslage Itzig über eine punktuelle Modifikation umklassieren. Diese Fläche wird hier kurz als ITZ09 bezeichnet.

Laut Gesetz vom 22. Mai 2008 (Loi du 22 mai 2008 à l'évaluation des incidences de certains projets et plans sur l'environnement) gilt jeder PAG als umweltrelevant, so dass eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Diese gesetzliche Regelung gilt ebenfalls für die punktuelle vorliegende punktuelle Modifikation.

In einem ersten Schritt der Strategischen Umweltprüfung wird überprüft, ob die geplante PAG-Änderung überhaupt eine Umwelterheblichkeit besitzt. Die Bewertung der Erheblichkeit orientiert sich dabei insbesondere an der Frage, inwieweit Schutzgüter betroffen sind und inwieweit die im „Plan national pour un Développement durable“ festgelegten Ziele eingehalten werden.



Lage der Fläche, Quelle geoportail.lu

1.2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Neuaufstellung und Änderung des „Plan d'Aménagement Général (PAG)“ unterliegt nach dem Gesetz „Loi du 22. mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ der strategischen Umweltprüfung (SUP).

Die Inhalte und Vorgehensweise der SUP für Pläne und Programme sind in der „EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (Plan-UP-Richtlinie 2001/42/EG) verankert, die durch das „Loi du 22. mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ in nationales Recht umgesetzt und in Artikel 12 des „Loi du 19. janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles“ aufgenommen wurde. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, Artikel 5 Absatz f des SUP-Gesetzes, werden in einer SUP die möglichen Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna, Boden, Luft, Wasser, Klima und Landschaft, Sachgüter und kulturelles Erbe sowie die Zusammenhänge zwischen diesen verschiedenen Schutzgütern beschrieben und bewertet. Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem „Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général“ (Auflage 2 vom 17.6.2010) des „Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI)“ und des „Ministère de l'Intérieur (MI)“. Im Folgenden wird er kurz als SUP-Leitfaden bezeichnet. Demnach erfolgt die SUP in zwei Phasen. Die erste Phase ist die UEP (Teil 1 des Umweltberichts). Ziel der UEP ist es, Zonen zu ermitteln, bei denen erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Planung nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Flächen wird dann in der zweiten Phase ein detaillierter Umweltbericht (Teil 2 des Umweltberichts: Detail- und Ergänzungsprüfung) nach Artikel 5 des SUP Gesetzes erstellt.

1.3. VORGEHENSWEISE

Im Rahmen der UEP wird ermittelt, ob im Falle einer Bebauung der Fläche erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Planaufstellung nicht auszuschließen sind.

Den Bewertungsrahmen zur Prüfung der Umwelterheblichkeit stellen die Umweltziele und die schutzgutbezogenen Ziele des SUP-Leitfadens dar. Es findet eine Abschätzung über mögliche Umweltauswirkungen statt. Dazu werden die Arbeitshilfen des Leitfadens herangezogen.

Abgeschätzt werden mögliche Auswirkungen des PAGs bzw. in diesem Falle der Ausweisung einer zusätzlichen Fläche im PAG auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Klima und Luft, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Die Bewertung wird auf einer Skala von I bis V („nicht betroffen“ bis „sehr hohe Auswirkung“) durchgeführt.

Werden bei mindestens einem Schutzgut erhebliche, d.h. hohe oder sehr hohe Auswirkungen abgeschätzt, ist die Fläche in Phase 2 des Umweltberichts zu behandeln. Kumulative Auswirkungen werden im Rahmen der Matrizen dargestellt und unter „Sonstiges“ beschrieben. Weitere kumulative Effekte und Wechselwirkungen werden im Anschluss an die Untersuchung der einzelnen Flächen in ihrer Gesamtheit dargestellt.

Folgende Pläne/Instrumente wurden bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit herangezogen:

- Projekt Plan d'Aménagement Général der Gemeinde Hesperingen (Dewey Muller, 2019)
- Geländebegehungen 2019
- Bodenübersichtskarte von Luxemburg, M.1:100.000
- Geologische Karte 1:25.000
- Biodiversitätsportal MNHN (map.mnhn.lu)
- Geoportale der Landesvermessung (geoportail.lu), der Wasserwirtschaftsverwaltung (eau.geoportail.lu) und der Naturverwaltung (emwelt.geoportail.lu)
- Altlastenkataster
- Plan National pour un Développement Durable (PNDD)
- Plan National Protection Nature (PNPN)
- Plan directeur sectoriel Paysage (2019)
- Plan directeur sectoriel Logement (2019)
- Plan directeur sectoriel Transport (2019)
- Plan directeur sectoriel Zones d'Activités (2019)
- Kartierung der Art. 17-Biotop in der Gemeinde Hesperingen
- Plans d'action de lutte contre le bruit (axes ferroviaires, axes routiers)
- FFH-Gebiete, www.emwelt.geoportail.lu, LU0002007 Vallée supérieure de l'Alzette
- Nationale Schutzgebiete, www.emwelt.geoportail.lu, RN ZH 49 „Roeserbann“
- Wasser, www.eau.geoportail.lu
- Screening Vögel (Ecorat)
- Screening Fledermäuse (ProChirop)

1.4. SCHWIERIGKEITEN BEI DER DATENGEWINNUNG UND – VERWENDUNG

Die zur Verfügung stehenden Informationen, die zum größten Teil bereits im Rahmen der UEP für den Gesamt-PAG erhoben wurden, sind ausreichend, um eine Bewertung der Fläche durchführen zu können.

2. PLANUNGS- UND UMWELTZIELE

2.1. ÜBERSICHT

Entsprechend des „Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général“ sind die folgenden zentralen Umweltziele 01-09 in der Umwelt-erheblichkeitsprüfung und in Phase 2 des Umweltberichts zu beachten:

Ziel 01	Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 % bis 2030 (Basis 1990)
Ziel 02	Stabilisierung des nationalen Bodenverbrauchs auf 1 ha/Tag bis spätestens 2020
Ziel 03	Guter Zustand der Grund- und Oberflächengewässer
Ziel 04	Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt
Ziel 05	Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie
Ziel 06	Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel
Ziel 07	Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz
Ziel 08	Verbesserung des Modal Split für Arbeitswege: MIV (nur Fahrer) – 46 % MIV (mehrfach besetzt) – 19 %, ÖV - 22%, Fahrrad - 4%, Fußgänger – 9 %
Ziel 09	Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter

Die Ziele stellen einen Bewertungsrahmen für die Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der UEP dar und werden bei der Betrachtung der einzelnen Flächen sowie möglicher kumulativer Wirkungen berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Leitfaden zur SUP weitere schutzgutspezifische Umweltziele formuliert, welche die Inhalte der übergeordneten Ziele konkretisieren und ebenfalls zu betrachten sind. Die Auswirkungen des Projekts auf die zentralen Umweltziele mit Relevanz für das jeweilige Schutzgut sowie schutzgutspezifische Ziele werden nachfolgend dargestellt:

Schutzgut	Zentrale Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut (Ziel n°) und schutzgutspezifische Ziele
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Ziel 01: Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 % bis 2030 (Basis 1990) Ziel 06: Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxyde und Feinstaubpartikel Ziel 07: Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz Ziel 08: Verbesserung des Modal Split für Arbeitswege: MIV (nur Fahrer) – 46 % MIV (mehrfach besetzt) – 19 %, ÖV - 22%, Fahrrad - 4%, Fußgänger – 9 % Sicherung und Entwicklung dauerhaft guter Luftqualität

Schutzgut	Zentrale Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut (Ziel n°) und schutzgutspezifische Ziele
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Gewährleistung von Ruheräumen Einhaltung der SEVESO II-Richtlinie (Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben) Sicherung und Entwicklung von ausreichenden und qualitativvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld Erhöhung der Verkehrssicherheit
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Ziel 04: Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt
	Ziel 05: Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU
	Sicherung und Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen
	Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume
	Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems
	Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten und –bestände
	Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Natur- und Artenschutz besitzen
Boden	Ziel 02: Stabilisieren des nationalen Bodenverbrauchs auf 1 ha/Tag bis spätestens 2020
	Sicherung der Böden, ihrer ökologischen Funktion und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit
	Schonung seltener und hochwertiger Böden, insbesondere auch der guten landwirtschaftlichen Böden
	Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden
	Sanierung schadstoffbelasteter Böden
Wasser	Ziel 03: Guter Zustand der Grund- und Oberflächengewässer
	Sicherung und Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser
	Sicherung und Entwicklung von großflächigen naturnahen Retentionsräumen
	Sicherung und Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Klima und Luft	Ziel 01: Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40% bis 2030 (Basis 1990)
	Ziel 06: Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel
	Ziel 08: Verbesserung des Modal Split für Arbeitswege: MIV (nur Fahrer) – 46 % MIV (mehrfach besetzt) – 19 %, ÖV - 22%, Fahrrad - 4%, Fußgänger – 9 %
	Erhaltung, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das regionale Klima und die Luftreinhaltung
	Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen

Schutzgut	Zentrale Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut (Ziel n°) und schutzgutspezifische Ziele
Landschaft	Ziel 09: Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter
	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaften
	Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft
	Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen
	Vermeidung von visuellen und strukturellen Beeinträchtigungen der Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Sicherung und behutsame Weiterentwicklung von zusammenhängenden unzerschnittenen und störungsarmen Räumen
	Ziel 09: Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter
	Erhalt von Denkmälern und Sachgütern
	Sicherung von historischen Kulturlandschaften
	Behutsame Weiterentwicklung denkmalpflegerisch relevanter Siedlungen

2.2. BESCHREIBUNG DER UNTERSUCHUNGSFLÄCHE HINSICHTLICH DER UMWELTZIELE

- **Ziel 01 Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40% bis 2030 (Basis 1990)**

Da es sich lediglich um die Ausweisung eines Sportfeldes handelt, spielt der Aspekt Treibhausgase, anders als bei Wohngebieten oder Aktivitätszonen, nur eine untergeordnete Rolle, zumindest was die Problematik der Beheizung von Gebäuden betrifft.

Ein Sportplatz kann jedoch, wie andere Freizeiteinrichtungen auch, zu einer je nach Nutzungsfrequenz mehr oder weniger starken Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. In diesem Zusammenhang müssen potenzielle Auswirkungen auf die Entstehung von Treibhausgasen aus dieser Perspektive betrachtet werden.

Hesperange ist teilweise durch recht hohe Verkehrsmengen belastet. Auf dem Territorium der Gemeinde befinden sich zwei Autobahnen (A1 und der A3), die zu den meistbefahrenen Transitautobahnen in Europa gehören. Die N.3 durch Alzingen, Hesperingen und Howald gehört zu den vielbefahrenen Nationalstraßen mit einer Engstelle an der Hesperinger Kirche, die durch Umbaumaßnahmen etwas entschärft werden konnte.

Die Durchgangsstraße von Itzig, die in der Nähe die Untersuchungsfläche ITZ09 liegt, gehört nicht zu den stark belasteten Straßen im Gemeindegebiet. Eine Bebauung der Fläche würde die Verkehrsmenge sowohl dort als auch in der Gesamtgemeinde nur unwesentlich beeinflussen, da die größte Belastung vom Transitverkehr herrührt.

Bei einer nachhaltigen städtebaulichen Planung sollten öffentliche Sportanlagen bevorzugt in günstiger Lage zu Nahverkehrsachsen angesiedelt werden. Durch ein gutes Angebot im öffentlichen Transport kann der motorisierte Individualverkehr reduziert werden. Für künftige Nutzer der Fläche ITZ09 liegt die nächstgelegene Haltestelle (An den Espen) nur ca. 200 m entfernt.

- **Ziel 02 Stabilisierung des nationalen Flächenverbrauchs auf 1 ha/Tag bis 2020**

Ein Handlungsziel im Entwurf des „Plan National pour un Développement Durable“ ist die Stabilisierung des Bodenverbrauchs auf 1 ha/Tag oder weniger im gesamten Land bis 2020. Nach Angaben des MDDI wurde vor diesem Hintergrund für die Gemeinde Hesperingen ein Orientierungswert von 6,07 ha/Jahr ermittelt, der über einen Zeitraum von 12 Jahre gilt. Daraus ergibt sich ein Bodenverbrauchswert von 72,84 ha. Laut der SUP zum Gesamt-PAG weist die Gemeinde über den sich in Prozedur befindlichen PAG-Entwurf 53,27 ha neue Flächen aus und bleibt damit unter dem vorgenannten Wert. Auch nach Ausweisung der hier geprüften REC-Zone über eine punktuelle Modifikation wird dieser Wert nicht überschritten.

- **Ziel 03 Guter Zustand der Grund- und Oberflächengewässer (Wasserrahmenrichtlinie)**

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Wassergesetzes ist es, Oberflächen- und Grundwasser bis 2015 mit einem „guten Zustand“ bewerten zu können. Verlängerungsfristen bis 2021 und 2027 sind möglich. Der „gute Zustand“ der Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn der ökologische Zustand und der chemische Zustand mindestens als „gut“ zu bezeichnen sind.

Gewässerzustand

In den verfügbaren Karten im Geoportal Wasser ist der Gewässerzustand nur für die Alzette und den Drosbach dokumentiert. Die meisten Gewässer in der Gemeinde sind sowohl in biologischer als auch in physikalisch-chemischer Hinsicht deutlich beeinträchtigt.

Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Gewässer.

Abwässer

Die Abwässer der Gemeinde werden in der an der Alzette zwischen Hesperingen und Luxemburg-Stadt gelegenen Kläranlage gereinigt. Die Kläranlage wurde neu ausgebaut und hat eine Kapazität von 26.000 Einwohnergleichwerten.

Auch mit der Bebauung der Fläche ITZ09 wird die Kapazitätsgrenze nicht erreicht.

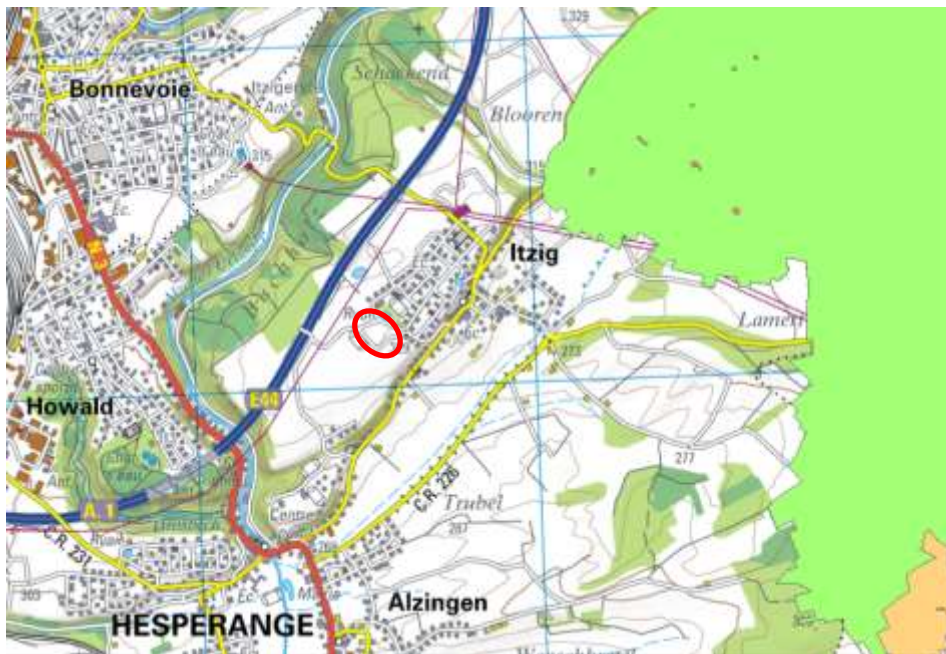
Überschwemmungsgebiete

Nach dem *réglement grand-ducal* vom 11. Februar 2000 sind in der Gemeinde drei offizielle Überschwemmungsgebiete vorhanden. Dazu zählen Flächen entlang der Alzette im Roeserbann sowie Flächen entlang des Itzigerbach, einmal im Bereich der „Allée de la Jeunesse sacrifiée 1940-1945“ und in der Cité Simminger in Itzig.

Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Überschwemmungsgebiete.

Trinkwasserschutz

Der gesamte nordöstliche Bereich der Gemeinde über den Schichten des Luxemburger Sandsteins bei Itzig ist als Trinkwasserschutzzone ausgewiesen und zugleich als Gebiet, in dem der Einsatz von Metazachlor verboten ist.



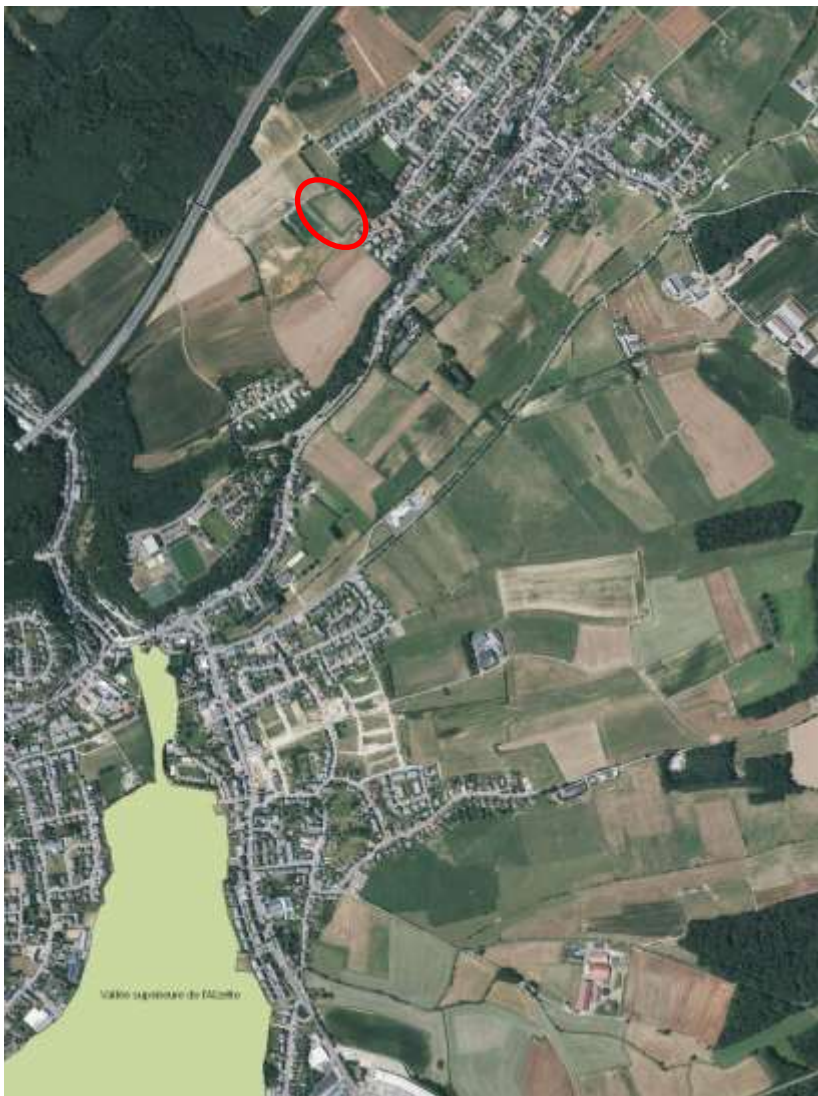
durch großherzogliches Reglement festgelegte Trinkwasserschutzzone, Quelle geoportail.lu

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der Trinkwasserschutzzone.

- **Ziel 04** **Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt und**
- **Ziel 05** **Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie**

Natura 2000 - Gebiete

Die Gemeinde Hesperingen liegt im Bereich einer europäisch geschützten Natura-2000-Zone. Hierbei handelt es sich um eine Vogelschutzzone. Diese Zone zieht sich entlang der Alzette im Süden der Gemeinde. Ihre Ausweisung basiert auf der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzdirektive). Darin verpflichten sich die Länder der EU, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße an Lebensräumen für die europäischen Vogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen.



Zone de protection spéciale LU0002007 Vallée supérieure de l'Alzette

Nationale Naturschutzgebiete

Eingebettet in die o. g. Vogelschutzzone ist die bereits ausgewiesene „Naturreserve RN ZH 49 Roeserbann“, die eine besonders wertvolle Feuchtzone darstellt. Ein weiteres noch nicht offiziell klassiertes Naturschutzgebiet auf dem Terrain der Gemeinde ist die *Réserve naturelle RN 24 Fennerholz/Uecht*, westlich von Fentingen gelegen.

Die Untersuchungsfläche ITZ09 liegt ca. 1,4 km m entfernt von o.g. Vogelschutzzone und den o.g. nationalen Schutzgebieten.

Fotodokumentation



rechts Waldrand, links Untersuchungsfläche



Blick von Süden auf die Untersuchungsfläche



bestehendes Sportfeld südwestlich



Blick in den angrenzenden Wald (potenzielles Habitat für Fledermäuse und Spechte)



alte Eiche in der angrenzenden Waldfläche

Fauna

Fledermäuse

Im Rahmen SUP für den Gesamt-PAG wurden Fledermausuntersuchungen für einige Flächen in Itzig durchgeführt. Die Fläche ITZ09 war nicht Bestandteil dieser Studien. Aus diesem Grunde wurde das Büro ProChirop beauftragt, eine Voreinschätzung (siehe Anlage 3) zu einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen zu geben.

Laut der Stellungnahme ist auf der Fläche und am Waldrand ein Vorkommen von Breitflügel- und kleinen Bartfledermäusen zu erwarten und es wird angenommen, dass der Waldrand eine Leitlinie für strukturgebundene Arten darstellen kann. Essenzielle Habitate werden aber nicht erwartet.

Es wird empfohlen, bei der Umnutzung der Fläche einen Abstand zum Waldrand einzuhalten, um die o.g. Leitlinie nicht durch Lichtemissionen zu stören. Beim Betrieb der Sportanlage sollte sichergestellt werden, dass keine ganznächtliche Beleuchtung erfolgt. Für den Verlust der Wiese die regelmäßige von Fledermäusen als Nahrungsraum genutzt wird, sind entsprechende Kompensationsleistungen zu erbringen.

Sollte diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden, so ist durch eine Detailstudie zu prüfen, ob eine regelmäßige Nutzung durch Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand vorliegt.

Vögel

Im Rahmen der SUP für den Gesamt-PAG wurden zusätzlich zu einem Screening der COL (Centrale ornithologique Luxembourg) Vogeluntersuchungen auf mehrere Prüfflächen in der Gemeinde durchgeführt. Die Fläche ITZ09 war nicht Bestandteil dieser Studien. Aus diesem Grunde wurde das Büro Ecorat beauftragt, eine Voreinschätzung (siehe Anlage 2) zu einer möglichen Betroffenheit von Vögeln zu geben.

Laut der Stellungnahme bietet die Wiesenfläche aufgrund der ortsrandnahen Lage und des unmittelbar angrenzenden Wäldchens keine Habitateignung für Charakterarten der Wiesen bzw. des Offenlandes. Innerhalb des angrenzenden Wäldchens bestehen aufgrund des totholzreichen Altbaumbestandes geeignete Habitatstrukturen für ein Vorkommen des Grünspechtes. Eine essentielle Frequentierung der Wiesenfläche durch Rot- oder Schwarzmilan ist aufgrund der großen Distanzen zu den nächstgelegenen, bekannten Brutstandorten unwahrscheinlich.

Als Maßnahme zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich wird folgendes vorgeschlagen:

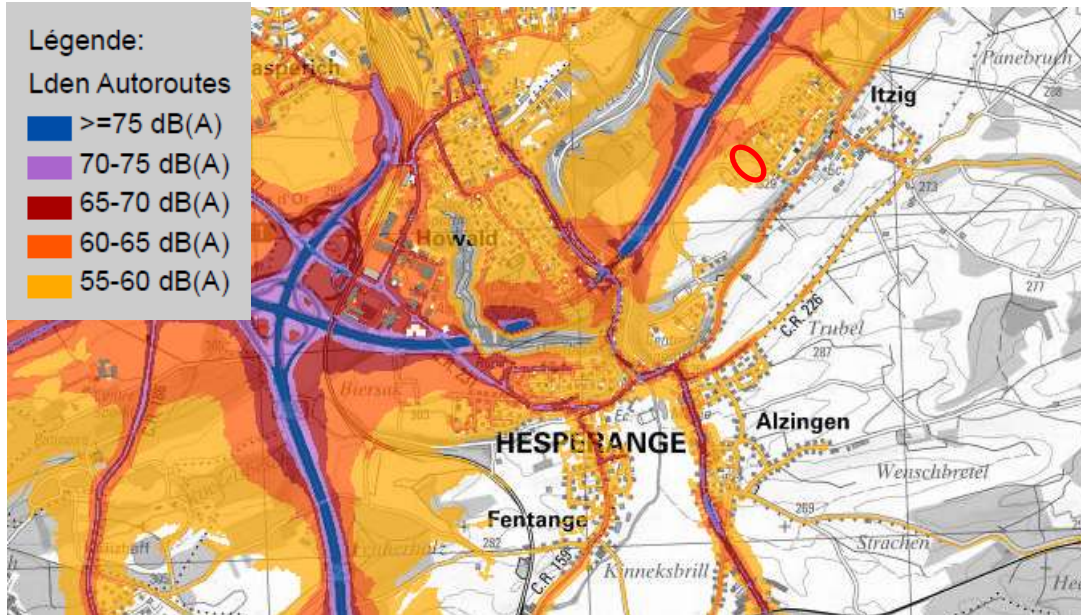
- Anlage und Pflege randlicher (öffentlicher) Grünflächen als blütenreiche Wiese bzw. Staudenflur (zur Verbesserung der Nahrungssituation für Vogelarten des Siedlungsrandes)
- Entwicklung eines mindestens 10 m breiten, gestuften Gebüsch- bzw. Waldsaumes zwischen dem Wäldchen und der geplanten Baufläche (als Puffer zur Abschirmung und Verringerung von Störungen im angrenzenden Gehölzbestand)

• **Ziel 06: Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaub**

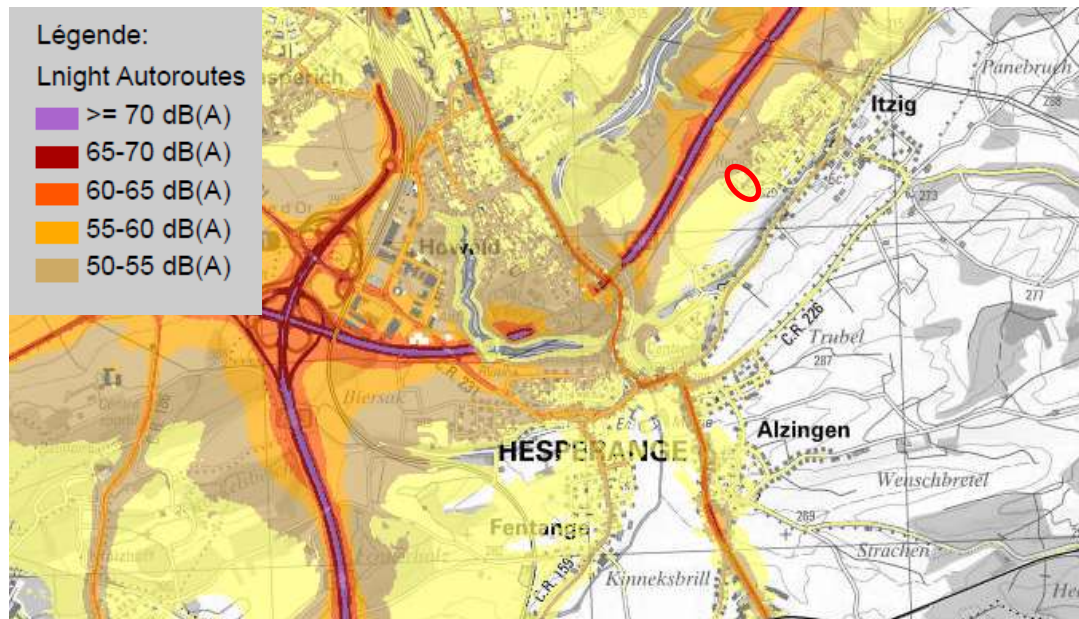
Hauptverursacher von Stickstoffdioxiden und Feinstaub sind Industrie und Straßenverkehr, aber auch Heizungen. Die Höchstwerte von Emissionen für Verbrennungsanlagen sind gesetzlich festgelegt und werden regelmäßig überprüft. Fabriken und Produktionsstätten müssen für die Einhaltung dieser festgelegten Grenzwerte durch Filtersysteme sorgen. Ein größerer emittierender Betrieb ist im äußersten Osten mit Dupont de Nemours vorhanden. Was den Verkehr betrifft, sind auf den Autobahnen die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde begrenzt. Im innerörtlichen Verkehr kann eine Reduzierung über Verbesserungen im Modal Split erfolgen. Der Busverkehr in die Hauptstadt wurde durch die Anlage einer Busspur am Howalder Berg verbessert. Mit der Neugestaltung des Hesperinger Zentrums kann ein besserer Verkehrsfluss erreicht werden. Die Einführung von zeitlich befristeten Parkmöglichkeiten soll das Verkehrsaufkommen in den Wohnquartieren reduzieren. Mit dem Pedibus wird der PKW-Verkehr an den Schulen stark eingedämmt. Insgesamt ist die Gemeinde im Rahmen des DICI an mehreren Projekten beteiligt, die zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und damit zur Reduktion von Emissionen beitragen können.

- **Ziel 07: Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz**

Für das Großherzogtum Luxemburg existieren Lärmaktionspläne und Lärmkarten für Straßen, Schienen. Die folgenden Abbildungen zeigen die Lärmemissionen entlang der Autobahnen und sonstigen Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde, jeweils 24 h-Wert und nachts.



Lärmimmissionen an Straßen(24-h-Wert)



Lärmimmissionen an Straßen (Nachtwert)

Die Fläche ITZ09 liegt im äußersten Einflussbereich von ausgewiesenen Lärmzonen. Allerdings liegen die Lärmwerte in der untersten Kategorie (50-55 dB(A)). Die geplante Nutzung als Sportplatz ist zudem als wenig empfindlich gegenüber Verkehrslärm anzusehen.

• **Ziel 08: Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75**

Mit diesem Ziel wird eine prozentual bessere Verteilung des Modal Split hin zu einem höheren Anteil des öffentlichen Verkehrs verfolgt, was zur Reduzierung der CO₂-Emissionen führen soll. Die momentane Verkehrssituation im Land ist stark durch den Individualverkehr geprägt. Unter den Erwerbstätigen gibt es einen hohen Anteil an Pendlern und Grenzgängern, deren bevorzugtes Verkehrsmittel der PKW ist. Im Jahr 2002 betrug der prozentuale Anteil des ÖV im Modal Split in Luxemburg lediglich 16%. Durch das kontinuierliche Wirtschaftswachstum entstehen jährlich bis zu 10.000 neue Arbeitsplätze im Großherzogtum Luxemburg, die ebenfalls größtenteils von Grenzpendlern besetzt werden. Demensprechend wird sich der Verkehr weiterhin verstärken. Durch eine gezielte Verbesserung des ÖV-Angebots und der Infrastruktur werden eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und eine Verbesserung des Verhältnisses von ÖV zu MIV auf 25/75 verfolgt.

Die Maßnahmen, die in der Gemeinde umgesetzt sind, sind bei Ziel 06: Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaub aufgeführt.

• **Ziel 09 Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter**
Plan directeur sectoriel „Paysages“

Der Plan directeur sectoriel Paysages (seit 2018 in Prozedur) dient dem Schutz der Landschaften und definiert folgende Schutzzonen:

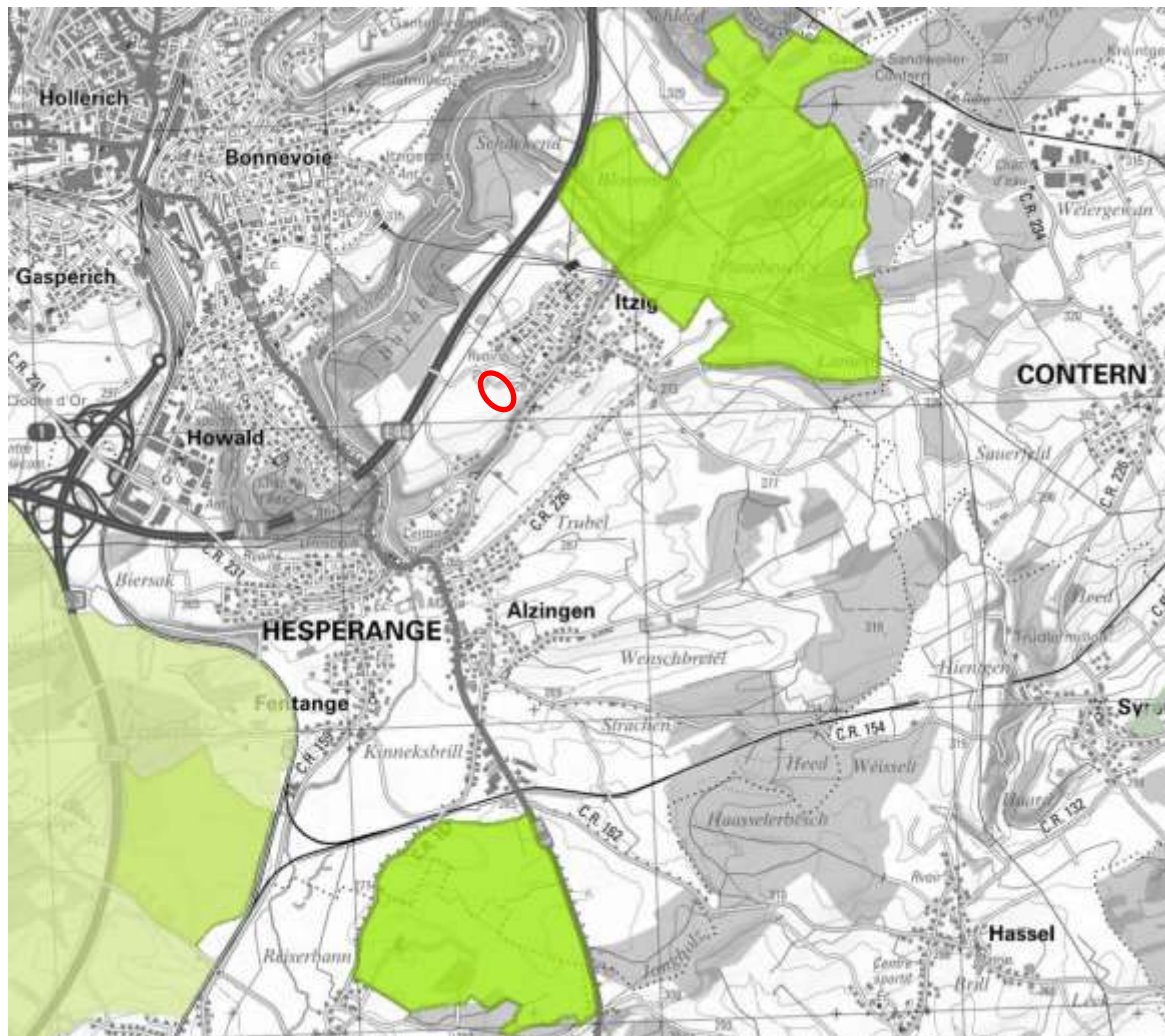
- große Landschaftsräume (Grands ensembles paysagers)
- die zwischenstädtische Grünzone (Zone verte interurbaine)
- Grünstreifen (Coupures vertes).

Die Gemeinde Hesperange ist dabei von folgenden Ausweisungen betroffen:

Die zwischenstädtische Grünzone (zone verte interurbaine) reicht bis an den südöstlichen Rand von Fentingen und dient als Ausgleichsraum zwischen den Ballungsräumen um die Stadt Luxemburg und dem Süden.

Die Grünstreifen (coupures vertes) sollen ein Zusammenwachsen der Ortschaften verhindern. Im Süden der Gemeinde trennen zwei Grünstreifen die Siedlungsflächen der Ortschaften Fentingen und Alzingen von der Nachbargemeinde Roeser. Eine weitere Grünstreifen liegt im Nordosten der Gemeinde zwischen der Ortschaft Itzig und der Industriezone Sandweiler-Contern.

Die Untersuchungsfläche ITZ09 ist nicht von den Ausweisungen des PS Paysages betroffen.



Zwischenstädtische Grünzone (zone verte interurbaine) und Grünzäsuren (coupures vertes)

„Service des Sites et Monuments Nationaux“

Im Bereich der Fläche ITZ09 gibt es keine denkmalgeschützten Objekte.

3. UMWELTPROBLEME

3.1. ALTLASTEN UND ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN

Die Erfassung der Flächen erfolgte landesweit, soweit wie bekannt, im „Altlasten- und Altlastenverdachtsflächenkataster Luxemburg“ (Abschluss der Erfassung im Jahr 2006). Rechtsgrundlage für das „Altlasten- und Verdachtsflächenkataster“ ist der Artikel 16 („Cadastre des sites de décharge de déchets et assainissements des anciens sites“) des Abfallgesetzes („Loi modifiée du 17 juin 1994 relative à la prévention et à la gestion des déchets“). Ob weiterführende Studien auf den einzelnen Flächen durchgeführt wurden, ist nicht bekannt. Im Rahmen des PAG sollte geregelt werden, dass Altlastenverdachtsflächen im Rahmen von PAPs zu berücksichtigen sind.

Wenn sich der Verdacht einer Altlast durch Erkundungsmaßnahmen bestätigt, so ergibt sich daraus die Pflicht, die Altlast vor einer Neubebauung zu beseitigen oder zu sanieren. Das Sanierungsziel richtet sich dabei nach den geplanten Nutzungen der Fläche. So sind die Zielvorgaben für eine Wohnbebauung mit Kinderspielplätzen sehr viel höher, als für eine Gewerbeansiedlung. Daher bedeutet eine Bebauung von Altlastenflächen für den Umwelt- und Bodenschutz immer eine langfristige Verbesserung der bestehenden Situation. Allerdings entstehen dadurch auch erhöhte Kosten, die eine Bebauung unwirtschaftlicher erscheinen lassen. Ohne eine Umnutzung bleiben Altlasten meist unsaniert.

Altlasten stellen Gefahren für Grundwasser und Boden sowie ggf. für die Gesundheit des Menschen dar. Ziel sollte es daher sein, Altlasten zu sanieren.

Für die Gemeinde Hesperingen wurden zwei Altlastflächen ermittelt. Desweiteren sind viele Altlastverdachtsflächen über das Gemeindegebiet verstreut, zum einen ehemalige Deponien, zum anderen Bereiche um Betriebe, in denen mit schadstoffhaltigen Stoffen gearbeitet wird.

Auf der Fläche ITZ09 sind keine Altlasten bekannt.

3.2. VERKEHR

Eine bedeutende Emissionsquelle stellt der motorisierte Verkehr dar. Während Fluglärm in der Gemeinde Hesperingen eher am äußersten nördlichen Rand des Gemeindegebietes auftritt und insgesamt nur eine untergeordnete Rolle spielt, gehen von stark befahrenen Straßen bzw. der Bahnlinie spürbare Emissionen aus, die sich als Lärm, Abgase und/oder Erschütterungen äußern. Die A 3 (Düdelinger Autobahn) hat zwar ein enormes Verkehrsaufkommen, liegt aber in ausreichendem Abstand zu den bestehenden Siedlungsbereichen der Gemeinde. Anders verhält es sich bei der A 1 (Contournement), die direkt an die Gewerbezone Howald angrenzt

mit einer großen Brücke das Alzettetal und die dort liegende Bebauung überquert und bis auf weniger 200 m an Wohnzonen in Hesperingen und Itzig heranreicht. Konflikte mit der Bahnlinie, die zudem bald ausgebaut werden soll, gibt es in Fentingen und der Aktivitätszone Howald, wo ein Bahnhof geplant ist. Die südlich verlaufende Bahnstrecke nach Trier stellt aus Sicht des Immissionsschutzes nur eine geringe Beeinträchtigung dar.

Für die Ortschaften Alzingen und Hesperingen stellt die RN 3 (Route de Thionville) ein erhebliches Problem dar. Aufgrund der hohen Verkehrsmengen kommt es hier nicht nur zu starken Emissionen, sondern auch zu weiteren Beeinträchtigungen, beispielsweise erhöht sich die Unfallgefahr bei gleichzeitiger Reduzierung der Aufenthaltsqualität.

Im Zuge der Neugestaltung des Zentrums von Hesperingen wurde die Alzettebrücke im Bereich der Kirche verbreitert. Durch diese Maßnahme wurde auch die Verkehrsführung verändert, so dass die frühere Stauproblematik entschärft werden konnte.

Die Ausweisung der Fläche ITZ09 hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsmengen in der Gemeinde. Die Fläche liegt zudem weit entfernt von den vom hohen Verkehrsaufkommen betroffenen Straßen.

3.3. EMISSIONEN/GEMENGELAGEN

Beeinträchtigungen für das menschliche Wohlbefinden bzw. die Gesundheit entstehen häufig in sogenannten Gemengelagen, d.h. dort, wo bestimmte Nutzungsarten aufeinander treffen, von denen ein unterschiedlich hohes Maß an Emissionen ausgeht bzw. die selbst eine mehr oder weniger hohe Empfindlichkeit gegenüber Emissionen besitzen. Häufig findet man diese Gemengelagen dort, wo störende Nutzungen in geringer Nähe von Wohngebieten liegen.

Die wichtigsten Gewerbebezonen in Howald, Alzingen und Fentingen liegen in großer Entfernung zur Untersuchungsfläche ITZ09. Auch die Industriezone Dupont de Nemours liegt mehr als 2,5 km entfernt, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eventuell können Konflikte auftreten, in dem Fall, wo eine Freizeitnutzung, von der Lärm ausgeht, in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer mit Wohnnutzung liegt. Im vorliegenden Fall gibt es bereits ein Fußballstadion und einen Trainingsplatz, die an die Untersuchungsfläche angrenzen. Ein weiteres Trainingsfeld, wie hier geplant, kann u.U. zu einer Verstärkung der Lärmbelastung führen. Dies hängt von der Häufigkeit und Intensität der Nutzung ab.

4. ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Abschätzung zu den Auswirkungen des PAG-Projekts auf die Umwelt erfolgt mit Hilfe einer Bewertungsmatrix (siehe Anhang).

Im Rahmen der vorliegenden Prüfung wurde nur die Untersuchungsfläche ITZ09 betrachtet.

Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst.

4.1. ANMERKUNG ZU DER UNTERSUCHUNGSFLÄCHE

Die hier behandelte Fläche, die untersucht werden soll, wurde in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.



Lage der Fläche ITZ09

4.2. ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG

Die Ausweisung der Fläche ITZ09 wurde auf ihre potenziellen Umweltauswirkungen analysiert. Mögliche Umweltauswirkungen, die mit ihrer Ausweisung im PAG verbunden sind, wurden anhand der Wirkungs- und Erheblichkeitsmatrix (siehe Anhang 1) abgeschätzt.

Die Untersuchung ergab, dass bei Einhaltung der im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen erhebliche negative Umweltauswirkungen auszuschließen sind. Die Fläche ITZ09 ist demnach nicht in Phase 2 des Umweltberichts für den Gesamt-PAG aufzunehmen.

Begründung:

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse (Prochirop)

- Einhaltung eines Abstandes zum Waldrand halten, um die Leitlinie nicht durch Lichtemissionen zu stören
- Vermeidung einer ganznächtlichen Beleuchtung bei der Nutzung der Sportanlage
- Kompensation für den Verlust der Wiese (regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse)

„Sollte diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden, so ist durch eine Detailstudie der Nachweis einer regelmäßigen Nutzung durch Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand zu leisten.“

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Vögel (Ecorat)

- Anlage und Pflege randlicher (öffentlicher) Grünflächen als blütenreiche Wiese bzw. Staudenflur zur Verbesserung der Nahrungssituation für Vogelarten des Siedlungsrandes (Art.17)
- Entwicklung eines mindestens 10 m breiten, gestuften Gebüsch- bzw. Waldsaumes (Art.21) zwischen dem Wäldchen und der geplanten Baufläche (als Puffer zur Abschirmung und Verringerung von Störungen im angrenzenden Gehölzbestand)

4.3. KUMULATIVE WIRKUNGEN UND WECHSELWIRKUNGEN

Schutzgut Boden

Untersucht wurde, ob und inwiefern das Zusammenwirken mehrerer Flächen erhebliche, negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit sich bringt. Betrachtet wurden hier kumulative Effekte durch Versiegelung.

Ein Handlungsziel im Entwurf des „Plan National pour un Développement Durable“ ist die Stabilisierung des Bodenverbrauchs auf 1 ha/Tag oder weniger im gesamten Land bis 2020.

Nach Angaben des MDDI wurde vor diesem Hintergrund für die Gemeinde Hesperingen ein Orientierungswert von 6,07 ha/Jahr ermittelt. Dieser Orientierungswert soll über einen Zeitraum von 12 Jahren angewendet werden.

Für die Gemeinde Hesperingen ergibt sich demnach ein Orientierungswert für die Dauer von 12 Jahren von $12 \times 6,07 \text{ ha} = \mathbf{72,84 \text{ ha}}$. Die Summe der im PAG ausgewiesenen anrechenbaren Bauzonen beträgt nach Angabe des PAG-Büros Dewey-Muller **58,23 ha**.

Hinzu käme eine Fläche von **1,4 ha** für die Fläche ITZ09. Auch mit der neu hinzu gekommenen Fläche liegt die Baupotenzialfläche in der Gemeinde unter dem veranschlagten Wert.

5. FAZIT

Die UEP hat ergeben, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen auszuschließen sind.

Die Fläche ITZ09 ist demnach nicht in Phase 2 des Umweltberichts zu behandeln.

Anhang 1: Wirkungs- und Erheblichkeitsmatrix

1 Wirkungsmatrix für unbebaute Flächen

Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Betrifft: Gemeinde Hesperingen, ITZ09		Wirkungen von / durch																	
		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung (Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frischluftschneisen etc.)	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Störfaktoren wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser (Altlasten, Kanalnetzauslastung, etc.)	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte						
<u>Zeichenschlüssel</u>																			
I - nicht betroffen																			
II - geringe Auswirkung																			
III - mittlere Auswirkung																			
IV - hohe Auswirkung																			
V - sehr hohe Auswirkung																			
Wirkungen auf	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I		
		Wohnen	I	I	I	I	I	III	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
		Erholen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Land- und Forstwirtschaft	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Mobilität	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Tiere	III	III	I	I	I	III	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Pflanzen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Lebensräume	III	III	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		national (Art.17) und EU geschützte Lebensräume	II	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		national und EU geschützte Tiere und Pflanzen	III	III	I	I	I	III	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	europäische/ nationale/ internationale/kommunale Schutzgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Schutzgut Boden	Bodenqualität	II	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Schutzgut Wasser	Grundwasser	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Oberflächenwasser		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Überschwemmungsgebiete		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Trinkwasserschutzgebiete		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Schutzgut Klima und Luft	Luft	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Meso- und Mikroklima	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Stadtbild / Ortsbild	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Kulturgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
Sonstige	Kumulative Effekte	III	III	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	

3. Erheblichkeitsmatrix

Betrifft: Gemeinde Hesperingen ITZ09	Umweltauswirkungen		Auf Ebene des PAG ³⁾ nicht geklärte Frage- stellung	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen) ⁴⁾
	wegen fehlender Unterlagen nicht zu beurteilen ¹⁾	Erhebli- che Beein- trächtigung ja ²⁾ /nein		
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen		nein		Durch die Nutzung der Fläche kann es zu leichten akustischen Störungen für die Wohnbebauung in der Umgebung kommen. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen für das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen zu rechnen.
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt		nein		Es handelt sich um eine Vegetation mit eher geringer ökologischer Wertigkeit (Mähwiese). Allerdings besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Fläche regelmäßiges Jagdgebiet von Fledermäusen (Breitflügel- und kleinen Bartfledermäusen) ist, die in dem angrenzenden Wäldchen ihren Lebensraum haben. Der Waldrand dient zudem als Leitlinie für die Fledermäuse. Für Vögel hat die Fläche ebenfalls eine gewisse Bedeutung. Innerhalb des angrenzenden Wäldchens bestehen aufgrund des totholzreichen Altbaumbestandes geeignete Habitatstrukturen für ein Vorkommen des Grünspechtes. Es wird empfohlen, einen 10 m breiten Streifen am Waldrand freizuhalten, auf dauerhafte nächtliche Beleuchtung zu verzichten, einen gestuften Gebüsch- bzw. Waldsaum und zusätzlich randliche Blühstreifen zu entwickeln sowie einen Ausgleich für den Verlust des Nahrungsraums der Fledermäuse zu schaffen. Insgesamt ist bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit mittleren Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt zu rechnen.
Schutzgut Boden		nein		Der zu erwartende Bodenverlust durch Bebauung (=Versiegelung) ist als gering zu bewerten, da es sich um eine verhältnismäßig kleine Fläche handelt. Der Orientierungswert für den Bodenverbrauch wird auch durch diese zusätzliche Fläche nicht überschritten.
Schutzgut Wasser		nein		Oberflächengewässer, Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Abwässer entstehen nicht. Durch die Nutzung als Sportfeld kommt es nicht zu einer starken Erhöhung der Versiegelung. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.
Schutzgut Klima und Luft		nein		Die Fläche hat aufgrund ihrer geringen Größe nur eine geringe Bedeutung für das lokale Klima. Bedingt durch die großen umgebenden Freiflächen führt ihre Nutzung als Sportfeld zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Klimas oder der Durchlüftung der Ortschaft. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu rechnen.
Schutzgut Landschaft		nein		Im Plan sectoriel paysage werden zu der Fläche keine Aussagen getroffen. Sie hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.
Schutzgut Kultur/Sachgüter		nein		Durch die Nutzung der Fläche werden keine Kultur- oder Sachgüter beeinträchtigt. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.
Sonstige		nein		Kumulationseffekt: Bodenverbrauch. Die Kumulation des Flächenverbrauchs ist für die Gemeinde insgesamt zu betrachten und demnach die Erheblichkeit des Bodenverbrauchs insgesamt zu bewerten. Der Orientierungswert für den Bodenverbrauch wird auch durch diese zusätzliche Fläche nicht überschritten

1) Eine Information über Art und Inhalt fehlender Unterlagen ist erforderlich. 3) Dieser Teilaspekt ist bei der Prüfung des PAP im Detail zu klären.

2) Diese Aspekte sind im Umweltbericht zu behandeln. 4) Alle Gebiete sollen beschrieben werden mitsamt ihren Auswirkungen. Sind keine Auswirkungen zu erwarten, so soll auch dies kurz begründet werden. (+2 Sätze)

Anhang 2: Screening Avifauna

» **Vorhaben**

Gemeinde Hesperange

**Voreinschätzung (Screening)
zur möglichen Betroffenheit von
Brutvögeln auf der Fläche**

"Itzig - Sportplatz"

(Modifications ponctuelles)

» **Auftraggeber**



**Administration Communale de
Hesperange**

474, route de Thionville
L-5886 Hesperange

» **Auftragnehmer**



**Oeko-Bureau
Ecologie, Aménagement du territoire
Didactique de l`Environnement**

Boite Postale 44
L-3714 Rumelange

» **Projektleitung**

Hans-Walter Wonn

» **Projektbearbeitung**



eco.rat - Umweltberatung & Freilandforschung

Auf Drei Eichen 3
D-66679 Losheim am See
info@ecorat.de

Dipl.-Geograph Günter Süßmilch

» **Datum**

08. November 2019

1 Lage und Abgrenzung der Fläche

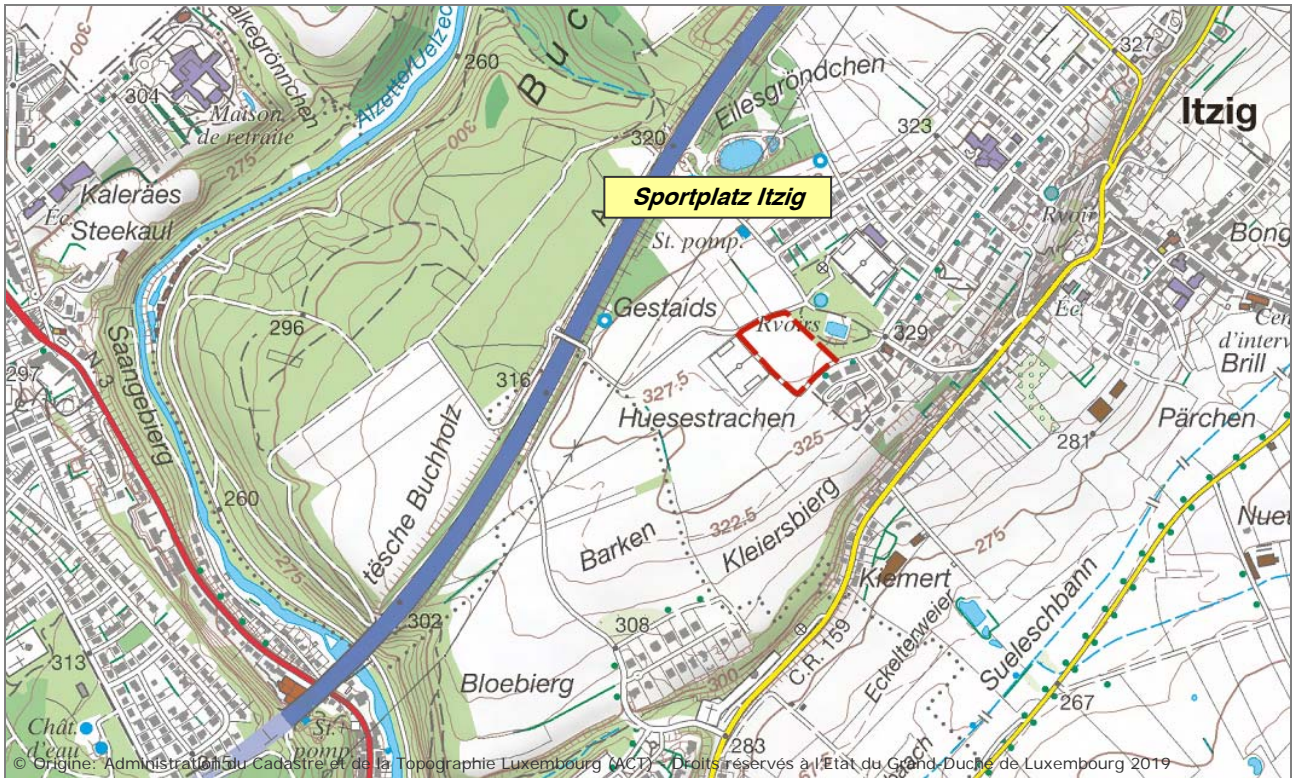


Abbildung 1: Übersicht der Flächen in der Gemeinde Hesperange



Vorhabensfläche



Grenze Natura 2000 - Gebiete



2 Bewertung der Fläche

Gemeinde:	Hesperange	
Ortsteil:	Itzig	
Fläche:	"Sportplatz"	
Größe:	ca. 13.700 m²	
Tiergruppe:	Brutvögel	
Lage (Nutzung/ Habitate):	<p>Zweischürige, mäßig frische Mähwiese am westlichen Ortsrand von Itzig. Im Norden, Westen und Süden wird die Fläche von asphaltierten (Feld-)Wegen begrenzt, nach Osten grenzt ein kleiner Laubwaldbestand unmittelbar an. Nach Norden und Südwesten schließt sich die offene, von Äckern dominierte Feldflur an, im Südosten die bestehende Wohnbebauung bzw. im Westen ein Sportplatz. Der östlich angrenzende Gehölzbestand um das Wasserreservoir wird von Altbäumen (v. a. aus Eichen und Buchen, teils mit dichterem Unterwuchs) eingenommen. An den Rändern der Wiese fläche fehlen nennenswerte Altgras- oder Ruderalsäume; zwischen Wiese und Baumbestand ist kein gestufter Waldsaum ausgebildet. Die umliegenden Wege werden als Zufahrt zum Sportplatz bzw. von Spaziergängern zur Naherholung intensiv genutzt, ebenso ein schmaler Fußweg, der durch den Gehölzbestand führt.</p>	
Betroffenheit:	<p><u>Habitate gemäß Art. §17:</u></p> <p>Die Wiesenfläche bietet aufgrund der ortsrandnahen Lage und des unmittelbar angrenzenden Wäldchens keine Habitateignung für Charakterarten der Wiesen bzw. des Offenlandes (z. B. die Feldlerche). Durch das Fehlen eines nennenswerten Waldsaumes bzw. von Gebüschstrukturen innerhalb der Fläche ist dort nicht mit Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten der Hecken bzw. Waldränder (z. B. Goldammer, Dorngrasmücke oder Baumpieper) zu rechnen.</p> <p>Im angrenzenden Wäldchen bestehen aufgrund des totholzreichen Altbaubestandes geeignete Habitatstrukturen für ein Vorkommen des Grünspechtes; in diesem Fall ist für die Art mit einer sporadischen Nahrungssuche auf der Wiese (nach Bodennameisen) zu rechnen. Aufgrund der späten Mahd der Wiese und der bereits bestehenden randlichen Störungen (v. a. durch Unruhe) ist jedoch keine regelmäßige (essentielle) Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat des Grünspechtes zu erwarten.</p> <p>Innerhalb des angrenzenden Wäldchens ist ein Vorkommen von Trauerschnäpper oder Gartenrotschwanz nicht ausgeschlossen; eine Nahrungssuche dieser Arten auf der angrenzenden (artenarmen) Wiesenfläche ist dagegen wenig wahrscheinlich.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Brutstätten von Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.</p>	

Voreinschätzung (Screening) zur möglichen Betroffenheit von Brutvögeln (Fläche "Itzig Sportplatz")

	<p><u>Arten gemäß Artikel §21:</u> Eine essentielle Frequentierung der Wiesenfläche durch Rot- oder Schwarzmilan ist aufgrund der bereits großen Distanzen zu den nächstgelegenen, bekannten Brutstandorten unwahrscheinlich (mehr als 1000 m; COL 2015, KLEIN 2017, eig. Beob.). Die strukturarme, offene Wiesenfläche weist ansonsten keine besonders geeigneten Habitatstrukturen für ein regelmäßiges Auftreten streng geschützter Vogelarten auf. Das angrenzende Wäldchen bietet trotz günstiger Struktur und Baumartenzusammensetzung eine zu geringe Größe (< 2 ha) für ein dauerhaftes Vorkommen des Mittelspechtes. ➔ Eine Betroffenheit essentieller Habitate von besonders geschützten Vogelarten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.</p>
<p>Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich:</p>	<p><u>nach Art. §17:</u> - Anlage und Pflege randlicher (öffentlicher) Grünflächen als blütenreiche Wiese bzw. Staudenflur (zur Verbesserung der Nahrungssituation für Vogelarten des Siedlungsrandes)</p> <p><u>nach Art. §21:</u> - Entwicklung eines mindestens 10 m breiten, gestuften Gebüsch- bzw. Waldsaumes zwischen dem Wäldchen und der geplanten Baufläche (als Puffer zur Abschirmung und Verringerung von Störungen im angrenzenden Gehölzbestand)</p>
<p>Bewertung:</p>	<p>unbedenklich (keine Detailuntersuchungen erforderlich)</p>

3 Verwendete Quellen

Centrale Ornithologique Luxembourg (COL) (2015): Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP PAG Hesperange“, Stand Mai 2015, Kockelscheuer.

Lorgé P., M. Bastian & K. Klein (2015): Die Rote Liste der Brutvögel Luxemburgs 2014. Regulus Wiss. Ber. 30, S. 58-65.

Klein, K. (2017): Die "territoriale Saison-Population" des Rot- Milvus milvus und Schwarzmilans Milvus migrans in Luxemburg - Erfassung von 2015, Identifizierung der wichtigsten Verbreitungsgebiete und Bestandsentwicklung seit 1997. Regulus Wiss. Berichte Nr. 32: 1-11, Kockelscheuer.

Anhang 3: Screening Fledermäuse




ProChirop
Büro für Fledertierforschung und -schutz

Dr. Christine Harbusch
 Orscholzer Str. 15 D - 66706 Perl-Kesslingen

Oeko-Bureau
 B.P. 44
 L – 3701 Rumelange

Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen einer punktuellen Änderung des PAG von Hesperange. Hier Fläche in Itzig.

Fläche am Sportplatz	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hesperange Ortsteil Itzig	Maßnahmen nach §21	
	Ausgleich nach §17 Ausgleich nach §21	
<p><u>Realnutzung</u> Mähwiese am Rand eines kleinen Wäldchens, angrenzend an einen Sportplatz.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §17:</i> Auf der Wiesenfläche und am Waldrand werden regelmäßige Vorkommen von Breitflügelfledermäusen und Kleinen Bartfledermäusen erwartet, die an diese Siedlungsnahen Gebiete angepasst sind. Der Waldrand kann eine regelmäßig genutzte Leitlinie für strukturgebundene Arten darstellen.</p> <p><i>Betroffenheit nach §21:</i> Aufgrund der geringen Größe der Fläche werden hier keine essenziellen Habitate erwartet.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p><i>Gemäß Art. 17:</i></p>		

Eine Umnutzung der Fläche sollte einen Abstand zum Waldrand halten, um die Leitlinie nicht durch Lichtemissionen zu stören. Im Falle der Planung einer weiteren Sportanlage sollte festgelegt werden, dass keine ganznächtliche Beleuchtung erfolgt. Für die regelmäßige Nutzung der Wiese durch Fledermausarten sind entsprechende Kompensationsleistungen zu erbringen. Soll diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden, so ist durch eine Detailstudie der Nachweis einer regelmäßigen Nutzung durch Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand zu leisten.

Kesslingen, 04.10.19



Dr. Christine Harbusch